

**Satzung der Stadt Norderstedt über
die Erhebung einer Spielgerätesteu-
er für das Halten von Spiel- und Ge-
schicklichkeitsapparaten.
(Spielgerätesteuersatzung)**

Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten (Spielgerätesteuersatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO in der Fassung vom 28.02.2003, GVOBl. Schi.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. Schi.-H. S 200/201) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schi.-H. S. 27), wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt am 24.01.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten (Automaten) in Spielhallen u. ä. Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- u. ä. Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Norderstedt zur Benutzung gegen Entgelt.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängig Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 2

Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Waren-Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten o. ä. Veranstaltungen.
- (2) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Automaten, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts).
- (3) Nicht der Besteuerung unterliegt das Halten von Musikautomaten.
- (4) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
- (5) Nicht der Besteuerung unterliegt das Halten von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).

§ 3

Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist der Aufsteller des Spielgerätes. Aufsteller ist derjenige für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Aufsteller haften als Gesamtschuldner. Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 8 Verpflichtete.

§5**Besteuerungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
- bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die Nettokasse. Die Nettokasse errechnet sich durch Herausrechnen der Umsatzsteuer aus der Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Prüf-Testgeld, Falschgeld und Fehlgeld.
 - bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte;
 - bei Spielgeräten mit mehr als einer Steuereinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die in § 6 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtung entspricht.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart, -typ, Aufstellungsort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalt, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§6**Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen u. ä. Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 15 v. H.
der Nettokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hier für maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten
- in Spielhallen u. ä. Unternehmen i. S. d. § 33 i Gewerbeordnung 100,00 €
51,00 €
 - in den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten
 - für das Halten von Automaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 300,00 €
- (3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. Ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (4) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulations-.. Sicherungszählwerk gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit
- in Spielhallen o. ä. Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung 300,00 €
 - an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 77,00 €

§7**Besteuerungsverfahren**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät zur Benutzung aufgestellt wurde (Steueranmeldezeitraum). Der Aufsteller hat- vorbehaltlich des Abs. 5- bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, indem er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tag fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Gerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) sich im Laufe eines Kalendermonats ändert.
- (2) Gibt der Aufsteller die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller oder seinem Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslegetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslegezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Austritts) des Auslegetages des Vormonats anzuschließen. Die Steueranmeldung nach Abs. 1 und Abs. 5 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen.

§8**Melde- und Anzeigepflichten**

- (1) Der Aufsteller hat die erstmalige Aufstellung eines Automaten und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 7 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gemäß § 5 mitzuteilen.
- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 ist auch der Inhaber für die Aufstellung der Automaten genutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung und Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 7 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).

- (5) Wird die Steueranmeldung nach § 7 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge entsprechend § 152 der AO festgesetzt werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Steuerabteilung der Stadt Norderstedt zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (2) Die von der Stadt Norderstedt ermächtigten Mitarbeiter sind berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und -prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7 und der angeforderten Zählwerksausdrucke sowie
 - b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 8
- (2) zuwiderhandelt.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) durch die Stadt Norderstedt zulässig:
- a) Name, Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
 - d) Anzahl, Aufstelldauer, Name und Zulassungsnummer der Geräte, Ort der Aufstellung, Gesamtzahl der Spiele sowie die Daten gemäß § 5 Abs. 2.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung oder Übermittlung aus dem Einwohnermelderegister oder auf Grund spezieller gesetzlicher Regelungen (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2016. in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

¹ Betrifft das In-Kraft-Treten der Ursprungssatzung. Das In-Kraft-Treten der Änderungssatzungen ergibt sich aus diesen.

· für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 26.01.2006

Norderstedt,

Stadt Norderstedt

Hans-Joachim Grate
Oberbürgermeister